

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Landesbeamtengesetznovelle 1987)

(L-234/2-XXIII)

A. Allgemeines

Auf Grund der Kompetenz der Länder gemäß Art. 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954 i. d. g. F., mit der der Landesgesetzgeber seine Absicht erklärt hat, die Landesbeamten dienst- und besoldungsrechtlich jeweils nicht schlechter als die Bundesbeamten zu stellen, wurden bisher in 24 Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienst- und besoldungsrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften (teilweise auch in geänderter oder ergänzter Fassung) übernommen.

Der Bundesgesetzgeber hat in der Zwischenzeit die 43. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 268/1985, und die 44. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 572/1985, erlassen. Einige der darin enthaltenen Bestimmungen sind auch für das Besoldungsrecht der Landesbeamten von Bedeutung und sollen daher durch die 25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz in das Landesdienstrecht rückwirkend mit dem Zeitpunkt übernommen werden, mit dem sie für Bundesbeamte in Geltung traten. Dasselbe gilt für das Bundesgesetz BGBl. Nr. 180/1985, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wurde. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß eine Anwendung dieser Regelungen zum Großteil bereits vorläufig durch Beschluß der Landesregierung verfügt worden ist, um für die Übergangszeit bis zum Abschluß des regelmäßig längere Zeit in Anspruch nehmenden Gesetzgebungsverfahrens eine Schlechterstellung der Landesbeamten auszuschließen. Zuzufolge den Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst ab 1. Jänner 1987 um 2,9 v. H. festgelegt. Diese neuen Bezugsansätze und auch die neue Höhe des Pensionsbeitrages werden derzeit noch auf Grund der Verordnung der Bundesregierung über die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 694/1986, seit 1. Jänner 1987 bereits angewendet. Durch die zitierte Verordnung wurde eine generelle Zulage im Sinne des § 88 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 geschaffen.

Mit der 46. Gehaltsgesetz-Novelle, die derzeit in parlamentarischer Behandlung steht, soll die Anhebung der Bezugsansätze nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Auf dieser Basis sollen nunmehr — unter Einschluß der jüngsten Entwicklung auf Bundesebene, zum Teil aber nur bezogen auf bestimmte Zeiträume, die schon der Vergangenheit angehören — durch die 25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz (**Abschnitt I des Gesetzes**) die besoldungsrechtlichen Regelungen auf den Stand der

Bundesregelungen gebracht werden. Wie z. B. im Fall des § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes (sh. Abschnitt I Art. I Z. 3 und Art. II Z. 2) müssen daher mit diesem Gesetz einzelne Bestimmungen mehrfach geändert werden. Für welchen Zeitraum eine solche Bestimmung jeweils gelten soll, ergibt sich aus **Abschnitt III des Gesetzes** (Inkrafttreten). Diese Vorgangsweise erscheint legislatisch am zweckmäßigsten und entspricht auch der bisherigen Übung (vgl. etwa die 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 41/1985).

Mit der 25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz sollen ferner einige notwendig gewordene Berichtigungen des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung sowie einige Änderungen der Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 133/1955, soweit sie für Landesbeamte in Geltung steht, vorgenommen werden, deren Zweckmäßigkeit die Vollziehung dieses Gesetzes seit längerem ergeben hat.

Die vorgesehene Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 in der für Landesbeamte geltenden Fassung durch Abschnitt I Art. IV des Gesetzes erfolgt analog zur Mutterschutzgesetznovelle, BGBl. Nr. 213/1984, und soll sicherstellen, daß auch in diesem Bereich Landesbeamte wie Bundesbeamte behandelt werden.

Soweit im Abschnitt I des Gesetzes bundesgesetzliche Regelungen textgleich übernommen werden sollen, wird grundsätzlich auf die Erläuterungen zu den Bundesregelungen verwiesen.

Schließlich soll durch **Abschnitt II** des Gesetzes im Rahmen einer Novelle zum Landesbeamtengesetz die Höhe des allgemeinen Beitrages für die Krankenfürsorge für o.ö. Landesbeamte im Landesbeamtengesetz selbst festgelegt werden.

B. Im einzelnen

1. Abschnitt I (25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz):

Zu Art. I Z. 1:

Diese Bestimmung ist in der 43. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 268/1985, enthalten. In den EB zur RV ist dazu ausgeführt, es handle sich dabei um die Klarstellung, daß die Nebengebühren im Verhältnis zum Gehalt akzessorisch sind und daher nur für Zeiträume gebühren können, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

Zu Art. I Z. 2 bis 7:

Durch Art. I Z. 3 bis 6 soll auch gesetzlich die Erhöhung von Gehalt und Zulagen im Ausmaß der 44. Gehaltsgesetz-Novelle des Bundes abgedeckt werden.

Z. 7 enthält die entsprechende Erhöhung der Leistungszulage. Entsprechend der Bundesregelung soll durch Z. 2 der Pensionsbeitrag um einen halben Prozentpunkt erhöht werden.

Zu Art. II:

Durch Artikel II sollen die seit 1. Jänner 1987 auf Grund der Verordnung über die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 694/1986, angewendeten und nunmehr im Entwurf der 46. Gehaltsgesetz-Novelle enthaltenen Bezugsansätze weitgehend unverändert in das Landesrecht übernommen werden. In gleicher Weise soll analog der Bundesregelung durch Z. 1 der Pensionsbeitrag um einen halben Prozentpunkt erhöht werden. Die entsprechende Erhöhung der Leistungszulage enthält Z. 6.

Zu Art. III Z. 1:

Mit der Novelle zur Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 180/1985, wurde auf Bundesebene die Einordnung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes in die Gebührenstufen neu geregelt. Die EB zur RV führen dazu aus, daß durch die gleichzeitig vorgenommene Neufassung der § 3 Abs. 1 übersichtlicher und besser zitierbar werden sollte.

Auch der vorliegende Entwurf nimmt die Übernahme der geänderten Einstufung der Schulaufsichtsbeamten zum Anlaß, den § 3 Abs. 1 neu zu fassen und auf den für den Landesbereich wesentlichen Inhalt zu reduzieren.

Zu Art. III Z. 2 bis 5, 8 und 9:

Art. II Z. 2 bis 5, 8 und 9 entsprechen dem Artikel I Z. 2 bis 6 sowie 9 des Gesetzes BGBl. Nr. 180/1985, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wurde.

Zu Art. III Z. 6:

Durch die 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 41/1985, wurde die Reisegebührenvorschrift für Landesbeamte dahingehend geändert, daß Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise nicht nur die Dienststelle sein kann, sondern auch die Wohnung; was jeweils als Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Dienstreise gilt, hängt von der Höhe der anfallenden Reisegebühren ab (Art. IV Z. 2, 3, 9 und 10 der 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz). Durch die Einfügung des Wortes „Wohnort“ nach dem Wort „Dienstort“ im § 18 Abs. 2 und Abs. 3 lit. b Reisegebührenvorschrift soll klargestellt werden, daß die Regelung der 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz über Ausgangs- und Endpunkt von Dienstreisen auch für Dienstreisen mit Nächtigung gilt.

Zu Art. III Z. 7:

Die Änderung des § 20 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift geht auf § 73 erster Satz der Reisegebührenvorschrift 1955, in der Fassung des Art. I Z. 15 des Gesetzes BGBl. Nr. 658/1983, zurück. Die Regelung dient der ausdrücklichen und sachlich begründeten Gleichstellung der Teilnahme an Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung mit der Teilnahme an Sitzungen und Beratungen. Eine darüber hinausgehende Sonderregelung erscheint entbehrlich, sodaß von einer

Übernahme des § 73 erster Satz abgesehen wurde. Eine Übernahme des § 73 zweiter Satz erübrigt sich, weil der Inhalt dieser Norm in allgemeiner Form bereits im § 1 Abs. 2 lit. d der Reisegebührenvorschrift in der Fassung der 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz enthalten ist.

Zu Art. IV:

Die durch die Mutterschutzgesetznovelle, BGBl. Nr. 213/1984, verfügten Änderungen des Mutterschutzgesetzes 1979 sollen in das Dienstrecht der Landesbeamten übernommen werden, um das Mutterschutzgesetz 1979 auch für solche Landesbeamte auf dem letzten Stand zu halten, die nicht vom Mutterschutzgesetz 1979 unmittelbar erfaßt sind, weil sie nicht in Betrieben des Landes tätig sind; dies schien auch insoweit gerechtfertigt, als Beamte, die nicht in Betrieben des Landes tätig sind, unter einige Bestimmungen wohl nur ausnahmsweise fallen können.

Im Mutterschutzgesetz 1979, das durch Art. I Z. 19 der 20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 68/1981, im Wortlaut ins Landesrecht übernommen worden ist, sind den Arbeitsinspektoraten zahlreiche Aufgaben und Befugnisse übertragen. Zu verweisen ist etwa auf § 6 Abs. 3 Mutterschutzgesetz 1979, wonach „das Arbeitsinspektorat im Einzelfall die Beschäftigung werdender und stillender Mütter . . . bewilligen (kann)“. Eine Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates im Hinblick auf Beamte, die nicht in Betrieben des Landes Oberösterreich tätig sind, wurde aber damit nicht begründet, da gemäß § 35 Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979 (auch in der als Landesgesetz geltenden Fassung) dann, wenn nach § 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143, eine Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates nicht besteht, ihre „Aufgaben und Befugnisse“ nach dem Mutterschutzgesetz 1979 „von den zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen sind“; aus verfassungsrechtlichen Gründen sind gemäß § 1 Abs. 2 Z. 4 Arbeitsinspektionsgesetz 1974 die hier in Betracht kommenden „Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen . . . der Länder“ vom Wirkungskreis der Arbeitsinspektorate aber ausgenommen.

Auf Grund dieser Rechtslage ergibt sich, daß die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsinspektorates von den Behörden des Landes Oberösterreich wahrzunehmen sind, die „zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes“ berufen sind: als Behörden dieser Art kommen gemäß § 29 Abs. 2 O.ö. Landesbedienstetenschutzgesetz, LGBl. Nr. 54/1981, die Landesregierung und, soweit es sich um Angelegenheiten des inneren Dienstes beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und den Agrarbezirksbehörden handelt, der Landeshauptmann in Betracht.

Dem Grunde nach erscheint die ins Landesrecht übernommene Regelung des § 35 Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979 ausreichend, um insgesamt die landesrechtsspezifische Anwendung des Mutterschutzgesetzes 1979 zu gewährleisten. Anlässlich der Übernahme der Mutterschutzgesetznovelle, BGBl. Nr. 213/1984, soll aber der Wortlaut des Bundesrechts bereits so gestaltet werden, daß die Bezugnahmen auf das Arbeitsinspektorat in der Mutterschutzgesetznovelle von

vornherein nicht mehr ins Landesrecht übernommen werden; in diesem Sinn wurde der Wortlaut des § 7 Abs. 3 des Entwurfes abweichend von der Mutterschutzgesetznovelle gestaltet, während ansonsten die Mutterschutzgesetznovelle prinzipiell im Wortlaut übernommen worden ist. Eine Änderung im Zuständigkeitsbereich des Mutterschutzgesetzes 1979 in der als Landesgesetz geltenden Fassung ergibt sich dadurch nicht.

Die im Art. IV Z. 1, 2 und 3 übernommenen Regelungen entsprechen im übrigen der Mutterschutzgesetznovelle, BGBl. Nr. 213/1984. Auf die Erläuterungen in der entsprechenden Regierungsvorlage wird hingewiesen. Daraus ergibt sich insbesondere, daß durch die Mutterschutzgesetznovelle, BGBl. Nr. 213/1984, das Mutterschutzgesetz 1979 vor allem an das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, angepaßt worden ist.

2. Zu Abschnitt II (Landesbeamtengesetz-novelle 1987):

Durch die Landesbeamtengesetznovelle 1982, LGBl. Nr. 5/1983, deren Ziel die finanzielle Sanierung der Krankenfürsorge für o.ö. Landesbeamte (KFL) war, wurde § 14 des Landesbeamtengesetzes, der die gesetzliche Grundlage für die Krankenfürsorge darstellt, neu gefaßt. Im Zuge dieser Neufassung wurden die Beitragssätze an jene des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) gekoppelt:

Die für die KFL maßgeblichen Beitragssätze ergeben sich auf Grund dieser Rechtslage derzeit als Summe aus dem vergleichbaren Hundertsatz in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG und einem Zuschlag von 1,6 v. H. der Beitragsgrundlage.

Mit Art. III der 15. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 115/1986, hat der Bund den Dienstgeberbeitrag in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG um 0,4 v. H.

gesenkt. Gesetzestechnisch wurde dies durch eine Überlagerung der §§ 20 und 22 Abs. 1 erster Halbsatz B-KUVG bewerkstelligt; dies führt dazu, daß derzeit im B-KUVG kein allgemeiner Beitrag festgesetzt ist. Da aber der allgemeine Beitrag des B-KUVG Anknüpfungspunkt für die Regelung des allgemeinen Beitrages in der KFL ist, ist eine Änderung des § 14 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes erforderlich.

Um die mit der Landesbeamtengesetznovelle 1982 eingeleitete finanzielle Sanierung der KFL langfristig nicht zu gefährden, sollen die Beitragssätze für die KFL unverändert bleiben. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Bestimmungen über die Koppelung der Beitragssätze der KFL mit jenen des B-KUVG aus dem Landesbeamtengesetz entfernt und die Beitragssätze der KFL in der bisherigen Höhe im Landesbeamtengesetz festgeschrieben werden.

Kompetenzrechtlich ist die Landesbeamtengesetz-novelle 1987 dem Art. 21 B-VG zuzuordnen.

3. Zu Abschnitt III:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen mit jenem Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem die entsprechenden Bundesregelungen bzw. jene Bundesregelungen, die Anlaß für die landesrechtlichen Regelungen waren (so im Fall der Landesbeamtengesetznovelle 1987), in Kraft getreten sind.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Landesbeamtengesetznovelle 1987) beschließen.

Linz, am 16. Juni 1987

Schwarzinger
Obmann

Kogler
Berichterstatter

G e s e t z

vom _____

über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Landesbeamtengesetznovelle 1987)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

25. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 64/1985), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.“

2. § 22 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Der Pensionsbeitrag beträgt 7,5 v.H. der Bemessungsgrundlage.“

3. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I		Schilling				
	1	8.279	8.758	9.239		
	2	8.411	8.975	9.527		
	3	8.543	9.191	9.815		
	4	8.675	9.407	10.103		
	5	8.807	9.623	10.391		
II	1	8.939	9.838	10.680	10.680	
	2	9.072	10.054	10.966	11.039	
	3	9.203	10.271	11.256	11.399	
	4	9.335	10.488	11.543	11.759	
	5	9.467	10.703	11.831		
III	1	9.600	10.920	12.119	12.119	13.877
	2	9.732	11.134	12.414	12.489	
	3	9.862	11.351	12.714	12.869	
	4	9.995	11.567	13.026	13.261	
	5	10.127	11.784			
	6	10.260	12.000			
	7	10.391	12.581			
	8	10.524				
	9	10.657				

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1			20.251	24.874	33.908	48.702
2		17.043	20.892	25.713	35.748	51.480
3	13.195	17.686	21.530	26.548	37.588	54.258
4	13.837	18.324	22.368	28.388	40.368	57.039
5	14.476	18.966	23.206	30.227	43.143	59.816
6	15.117	19.605	24.039	32.069	45.922	62.596
7	15.758	20.251	24.874	33.908	48.702	
8	16.402	20.892	25.713	35.748	51.480	
9	17.043	21.530	26.548	37.588		

4. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1.219,—
VI bis IX	1.548,—

5. § 30 b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte des Sanitätshilfsdienstes S 420,—,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 1.102,—,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1.102,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III S 1.325,—.

6. a) Im § 30 c Abs. 2 erster Satz Z. 1 ist der Betrag „S 1.577,—“ durch den Betrag „S 1.644,—“ zu ersetzen;
- b) im § 30 c Abs. 2 erster Satz Z. 2 ist der Betrag „S 789,—“ durch den Betrag „S 822,—“ zu ersetzen;
- c) im § 30 c Abs. 2 erster Satz Z. 3 ist der Betrag „S 2.482,—“ durch den Betrag „S 2.587,—“ zu ersetzen.

7. Die Tabelle im § 30 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	524,—
D	664,—
C	758,—
B	1.061,—
A	1.695,—

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 64/1985), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Der Pensionsbeitrag beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.“

2. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I	1	8.519	9.012	9.507		
	2	8.655	9.235	9.803		
	3	8.791	9.458	10.100		
	4	8.927	9.680	10.396		
	5	9.062	9.902	10.692		
II	1	9.198	10.123	10.990	10.990	
	2	9.335	10.346	11.284	11.359	
	3	9.470	10.569	11.582	11.730	
	4	9.606	10.792	11.878	12.100	
	5	9.742	11.013	12.174		
III	1	9.878	11.237	12.470	12.470	14.279
	2	10.014	11.457	12.774	12.851	
	3	10.148	11.680	13.083	13.242	
	4	10.285	11.902	13.404	13.646	
	5	10.421	12.126			
	6	10.558	12.348			
	7	10.692	12.946			
	8	10.829				
	9	10.966				

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1			20.838	25.595	34.891	50.114
2		17.537	21.498	26.459	36.785	52.973
3	13.578	18.199	22.154	27.318	38.678	55.831
4	14.238	18.855	23.017	29.211	41.539	58.693
5	14.896	19.516	23.879	31.104	44.394	61.551
6	15.555	20.174	24.736	32.999	47.254	64.411
7	16.215	20.838	25.595	34.891	50.114	
8	16.878	21.498	26.459	36.785	52.973	
9	17.537	22.154	27.318	38.678		

3. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1.254,—
VI bis IX	1.593,—

4. § 30 b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte des Sanitätshilfsdienstes S 432,—,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 1.134,—,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1.134,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III S 1.363,—.

5. a) Im § 30 c Abs. 2 erster Satz Z. 1 ist der Betrag „S 1.644,—“ durch den Betrag „S 1.692,—“ zu ersetzen;
- b) Im § 30 c Abs. 2 erster Satz Z. 2 ist der Betrag „S 822,—“ durch den Betrag „S 846,—“ zu ersetzen;
- c) Im § 30 c Abs. 2 erster Satz Z. 3 ist der Betrag „S 2.587,—“ durch den Betrag „S 2.662,—“ zu ersetzen.

6. Die Tabelle im § 30 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	539,—
D	683,—
C	780,—
B	1.092,—
A	1.744,—

Artikel III

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955,

BGBI. Nr. 133 (Reisegebührenvorschrift 1955), soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 41/1985), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Es werden eingereicht:

1. in die Gebührenstufe 1:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklassen I bis III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklassen I und II,
- b) Lehrer der Verwendungsgruppe L3 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich;

2. in die Gebührenstufe 2:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III und der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen II und III,
- b) Lehrer der Verwendungsgruppe L3 in den Gehaltsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Verwendungsgruppe L2b1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, der Verwendungsgruppen L2b2, L2b3 und L2a1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe L2a2 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L2b2, L2b3 und L2a2;

3. in die Gebührenstufe 3:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
- b) Lehrer der Verwendungsgruppe L3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L2b1 ab der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppen L2b2, L2b3 und L2a1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L2a2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L2b2, L2b3 und L2a1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L2a2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppe L1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich und Lehrer der Verwendungsgruppe LPA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L1 und LPA,
- c) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S2 bis Gehaltsstufe 2 einschließlich;

4. in die Gebührenstufe 4:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,

b) Leiter der Verwendungsgruppen L2b2, L2b3 und L2a1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L2a2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppe L1 ab der Gehaltsstufe 13 und Lehrer der Verwendungsgruppe LPA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L1 bis Gehaltsstufe 17 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe LPA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich,

c) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S2 in den Gehaltsstufen 3 bis 8 (erstes Jahr) einschließlich und der Verwendungsgruppe S1 bis Gehaltsstufe 3 einschließlich;

5. in die Gebührenstufe 5:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,

b) Leiter der Verwendungsgruppe L1 ab der Gehaltsstufe 18 und Leiter der Verwendungsgruppe LPA ab der Gehaltsstufe 15,

c) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S2 ab der Gehaltsstufe 8 (zweites Jahr) und der Verwendungsgruppe S1 ab der Gehaltsstufe 4."

2. Im § 10 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

a) Für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³
je Fahrkilometer S 1,16,

b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer S 2,—,

c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer S 3,70.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von S 0,43 je Fahrkilometer."

3. § 11 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

a) für den ersten bis fünften Kilometer je S 2,30,

b) ab dem sechsten Kilometer je S 4,60."

4. Im § 11 Abs. 6 ist der Betrag „S 15,—“ durch den Betrag „S 17,—“ zu ersetzen.

5. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

in der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	222	174	124
2	255	204	124
3	291	222	170
4	330	255	217
5	423	324	217

6. Im § 18 Abs. 2 und Abs. 3 lit. b ist nach dem Wort „Dienstort“ jeweils der Klammerausdruck „(Wohnort)“ einzufügen.
7. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:
 „(2) Die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen sowie an Veranstaltungen zum Zweck der Aus- und Fortbildung begründet keinen Anspruch auf die Tagesgebühr.“
8. Im § 25 Abs. 1 sind an lit. a und b jeweils die Worte „soweit sie nicht von lit. c erfaßt werden,“ anzufügen.
9. Im § 64 Abs. 1 ist der Betrag „S 38,—“ durch den Betrag „S 42,—“ zu ersetzen.

Artikel IV

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (Art. 1 Abs. 1 Z. 19 der 20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 68/1981), wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 3 erster Satz sind die Worte „Gast- und Schankgewerbe und im Beherbergungswesen“ durch das Wort „Gastgewerbe“ zu ersetzen.
2. Im § 7 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:
 „(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht
 1. für die Beschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten, Filmaufnahmen, im Gastgewerbe und in Betrieben, in denen ununterbrochen mit Schichtwechsel gearbeitet wird, im Rahmen der sonst zulässigen Sonn- und Feiertagsarbeit,
 2. für die Beschäftigung in Betrieben, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn die wöchentliche Ruhezeit für die gesamte Belegschaft auf einen bestimmten Werktag fällt,
 3. für die Beschäftigung in Betrieben, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn im Betrieb insgesamt nicht mehr als fünf Dienstnehmer regelmäßig beschäftigt sind und außer der werden oder stillenden Mutter nur noch ein Dienstnehmer beschäftigt ist, der eine gleichartige Beschäftigung ausüben kann.
 (3) Wenn dies aus betrieblichen Gründen unerlässlich ist, können im Einzelfall weitere Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 im unbedingt notwendigen Ausmaß gemacht werden.
 (4) Die Dienstnehmerin hat in der auf die Sonntagsarbeit folgenden Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden (Wochenruhe), in der auf die Feiertagsarbeit folgenden Woche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe. Die Ruhezeit hat einen ganzen Wochentag einzuschließen. Während dieser Ruhezeit darf die Dienstnehmerin nicht beschäftigt werden.“
3. Im § 7 erhält der bisherige Absatz 4 die Bezeichnung „(5)“.

Abschnitt II

Landesbeamtengesetznovelle 1987

Das Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1958, 17/1961, 6/1966, 22/1966, 29/1969, 69/1973, des Abschnittes II des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/1983 und des Abschnittes II des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/1985 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der allgemeine Beitrag beträgt 8,0 v.H. der in der Satzung festzulegenden Beitragsgrundlage.“

Abschnitt III

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Abschnitt I:

- a) Art. I Z. 1 rückwirkend mit 1. Jänner 1985;
- b) Art. I Z. 2 bis 7 rückwirkend mit 1. Jänner 1986;
- c) Art. II rückwirkend mit 1. Jänner 1987;
- d) Art. III Z. 1, 3 bis 5 und 9 rückwirkend mit 1. April 1985;
- e) Art. III Z. 2 rückwirkend mit 1. Februar 1985;
- f) Art. III Z. 6 bis 8 mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten;
- g) Art. IV rückwirkend mit 1. Juli 1984;

2. Abschnitt II rückwirkend mit 1. Jänner 1986.